

29.04.88

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll die Düngemittelverordnung, und zwar insbesondere die Liste der zugelassenen Düngemitteltypen (Anlage 1 der Düngemittelverordnung) der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden; zugleich wird neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen. Aus dem EWG-Recht werden mehrere Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

B. Lösung

Es werden neue Düngemitteltypen zugelassen und bestehende Typen geändert. Da die Liste der Düngemitteltypen infolge umfangreicher Änderungen in den Vorjahren schwer lesbar geworden ist, wird sie neu gefaßt. Ferner werden die Kennzeichnungsvorschriften ergänzt sowie die Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel an die entsprechende EWG-Richtlinie angepaßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Neunte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3, 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und des § 6 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Düngemittelverordnung

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1207), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1a

Anforderungen an Düngemittel, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

Düngemittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie seuchenhygienisch unbedenklich und frei von Krankheitskeimen sind."

2. § 10 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

" (2) Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff, Harnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff, Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung, Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung, Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig), NPK-Dünger-Lösung, NPK-Dünger-Suspension, NP-Dünger-Lösung, NK-Dünger-Lösung, NK-Dünger-Suspension, PK-Dünger-Lösung und organisch-mineralischer Stickstoffdünger mit Lignin dürfen noch bis zum 31. Dezember 1989 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der ... (einsetzen: Datum der Verkündung) geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden."

3. Anlage 1 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1.2 wird folgender Teilsatz angefügt:

"bei flüssigen Düngemitteln ist eine zusätzliche Angabe der Gehalte in Kilogramm je Hektoliter oder Gramm je Liter zulässig;"

b) Nummer 1.3.2 wird durch folgende Nummern ersetzt:

"1.3.2 bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmeter;

1.3.3 bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; daneben kann das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben werden;"

c) Die bisherige Nummer 1.3.3 wird Nummer 1.3.4.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 werden nach dem Wort "Art," die Worte "auch Tierart," eingefügt;

- b) in Nummer 2.2 werden nach dem Wort "(Hauptbestandteile)," die Worte "bei organischer Substanz Angabe des Ausgangsstoffes," eingefügt;
- c) in Nummer 2.3 werden nach dem Wort "(Hauptbestandteile)" die Worte "mit Angabe der Ausgangsstoffe" eingefügt.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 wird die letzte Position der Tabelle wie folgt gefaßt:

Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
N	MgO
"Ammoniakwasser, Kalksalpeter-Harnstoff- Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat- Harnstoff-Lösung, Ammoniakgas	
0,6";	

- b) in Nummer 1.4 wird nach der Position "Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat" folgende Position eingefügt:

Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
Ca, CaO,	Mg, MgO,	andere
CaCO ₃	MgCO ₃	Nährstoffe
"Konverterkalk		
2,0 CaO";		

- c) in Nummer 2.2 werden im letzten Satz die Worte "Bei PK-Düngern" ersetzt durch die Worte "Bei NPK- und PK-Düngern".

Artikel 2
Zweite Änderung der Probenahme- und
Analyseverordnung - Düngemittel

Die Probenahme - und Analyseverordnung - Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. bei flüssigen Düngemitteln Stechheber, Flasche oder sonstiges geeignetes Gerät."

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

1	I	2
---	---	---

"2. Flüssige Düngemittel

Proben:

a) in Behältnissen über 100 kg:

bis 2,5 t

7

über 2,5 t bis 80 t

die Quadratwurzel aus dem 20-fachen Gewicht der Partie in Tonnen, aufgerundet auf ganze Zahlen

über 80 t

40

b) in Behältnissen bis 100 kg:

Behältnisse bis 1 kg	4
über 1 kg:	
bis 4 Behältnisse	alle
5 bis 16 Behältnisse	4
17 bis 400 Behältnisse	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Behältnisse, auf- gerundet auf ganze Zahlen
über 400 Behältnisse	20".

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zwei Sammelproben sollen gebildet werden, wenn

1. bei Düngemitteln, die aus mehr als einem typbestimmen-
den Bestandteil bestehen und zur Entmischung neigen,
zur Probenahme ein Probestecher benutzt wird,
2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemit-
teln die Anforderungen an die seuchenhygienische Unbe-
denklichkeit überprüft werden.";

b) folgender Absatz wird angefügt:

"(3) Bei Probenahmen von Ammoniumnitrat-Einnährstoff-
dünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Durchführung von
Prüfverfahren auf Detonationsfähigkeit nach der Gefahr-
stoffverordnung darf die Menge der Sammelprobe 75 Kilo-
gramm nicht unterschreiten."

4. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Bei Endproben von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Prüfung der Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung darf die Menge ein Kilogramm, für die Prüfung der Detonationsfähigkeit 25 Kilogramm nicht unterschreiten."

5. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort "festen" gestrichen.

6. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Endproben von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Prüfung der Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung sind bei einer Temperatur von 0 bis 25° Celsius aufzubewahren."

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der amtlichen Untersuchung von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt zur Prüfung der Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung werden die in den Anhängen der Richtlinie 87/94/EWG der Kommission vom 8. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfähigkeit von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. EG Nr. L 38 S. 1), geändert durch Richtlinie 88/126/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 63 S. 12), beschriebenen Methoden angewendet."

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1
(zu den §§ 1, 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

T y p e n l i s t e

Vorbemerkungen

(1) Im Sinne dieser Typenliste ist Siebdurchgang der Feinheitstyp, der zu einem Durchgang durch ein Prüfsieb mit der angegebenen lichten Maschenweite führt; die dabei angegebenen Prozentsätze sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, Mindestsätze.

(2) Düngemittel, die einem in Spalte 6 mit einem Stern (*) versehenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 als EMG-Düngemittel bezeichnet sein. Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs "Ammoniumnitrat", die mehr als 28 % Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn sie

1. hinsichtlich ihres Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721), für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und

2. den in Anhang IV Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen

entsprechen.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 1 Mineralische Einernährstoffdünger

1. Stickstoffdünger

Flüssige Stickstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich der Gefahrgutgefährdung, gekennzeichnet sein.

1.1 Kalkmagnesia-salpeter	13 % N 5 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze aus- gedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	*
Chillessalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	*
Kalksalpeter	15 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstick- stoff 1,5 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	* Die Gehalte an Nitratstick- stoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein
Natronsalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	*

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen		
					1	2	3
1.2 Ammonsulfat (Schwefelsau- res Ammoniak)	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	*		Der Düngemitteltyp darf als "Schwefelsaures Ammoniak" be- zeichnet sein
Dicyandiamid- haltiges Ammon- sulfat	20 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstick- stoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff; Mindestgehalt an Dicyandiamid- stickstoff 1,5 % N	Dicyandiamid, Ammoniumsulfat			
1.3 Stickstoff- Magnesia	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstick- stoff 6 % N; Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Magnesium-Calciumcar- bonat (Dolomit), Magne- siumcarbonat oder Mag- nesiumsulfat)	*		Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein
Stickstoff- Magnesium- sulfat	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstick- stoff 6 % N; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesiumsulfat	*		

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.4 Ammonium- nitrat (Kalkammon- salpeter)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, diese Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sul- fate des Calciums und Magnesiums	*
					Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, darf es nur in geschlossenen Pak- kungen gewerbemäßig an An- wender abgegeben werden; der Düngemitteltyp darf als "Kalkammonsalpeter" bezeich- net sein, wenn neben Ammo- niumnitrat nur Calciumcarbo- nat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20 % enthalten sind und diese Carbonate einen Rein- heitsgrad von mindestens 90 % haben
Ammonsulfat- salpeter, umhüllt	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstick- stoff 5 % N, mindestens 70 % kunststoffumhüllte Granu- late	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Granulieren und Beschich- ten der Granulate mit ge- sundheitlich unbedenklichem Kunststoff	
Dicyandiamid- haltiger Ammonsulfat- salpeter	24 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N, Nitratstickstoff 3 % N	Dicyandiamid, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammonsulfat-salpeter	25 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	*
1.5 Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 1 % N, höchstens 3 % N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
1.6 Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff	30 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 2 % N; Carbamidstickstoff 15 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid, Ammoniumsulfat	
Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Dicyandiamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Bluret 1,2 %	Carbamid	*
1.7 Oxamid	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff 4 % N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Kupfergehalt darf 0,1 % Cu, der Gehalt an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten; die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben sein
Crotonylidendiarnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Nitratstickstoff 4 % N	Crotonylidendiarnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein
Isobutylidendiarnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Nitratstickstoff 4 % N	Isobutylidendiarnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein
Harnstoff-Isobutylidendiarnstoff	32 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiarnstoff	Isobutylidendiarnstoff, Carbamid	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Formaldehyd-harnstoff	36 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff	
Harnstoff-Formaldehyd-harnstoff	38 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 60 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff, Carbamid	
1.8 Ammoniak-wasser	10 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächenbehandlung geeignet ist
Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamidstickstoff und Nitratstickstoff	Carbamid, Calciumnitrat, auch Calciumchlorid	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hingewiesen sein, wenn er mindestens 10 % beträgt; enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalksalpeter- Harnstoff- Suspension	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff, mindestens 80 % des angegebenen Gesamt- stickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	
Stickstoff- dünger-Lösung	15 % N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, wenn die Gehalte min- destens 1 % betragen	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstick- stoff x 0,026	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmos- phärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe "biuretarm" darf nur verwendet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet
Ammonium- nitrat-Harn- stoff-Lösung	26 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff, Carbamid-, Ammonium- und Nitratstickstoff; ungefähr die Hälfte des angege- benen Gesamtstickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 0,5 %	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis; Carbamid, Ammoniumnitrat	* Die Angabe "biuretarm" darf nur verwendet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet
Ammoniakgas	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. P h o s p h a t d ü n g e r

Sofern in Spalte 4 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

2.1 Superphosphat 16 % P_2O_5 *

Neutral-ammoncitrat-
lösliches Phosphat,
wasserlösliches Phos-
phat

Phosphat bewertet als neutral-
ammoncitratlösliches P_2O_5 , min-
destens 93 % des angegebenen
Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich

Monocalciumphosphat,
Calciumsulfat;
Aufschließen gemahlenen
Rohphosphats mit Schwefel-
säure

Konzentriertes 25 % P_2O_5 *

Neutral-ammoncitrat-
lösliches Phosphat,
wasserlösliches Phos-
phat

Phosphat bewertet als neutral-
ammoncitratlösliches P_2O_5 , min-
destens 93 % des angegebenen
Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich

Monocalciumphosphat,
Calciumsulfat;
Aufschließen gemahlenen
Rohphosphats mit Schwefel-
säure und Phosphorsäure

Triple-Super- 38 % P_2O_5 *

Neutral-ammoncitrat-
lösliches Phosphat,
wasserlösliches Phos-
phat

Phosphat bewertet als neutral-
ammoncitratlösliches P_2O_5 , min-
destens 93 % des angegebenen
Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich

Monocalciumphosphat;
Aufschließen gemahlenen
Rohphosphats mit Phosphor-
säure

2.2 Glühphosphat 25 % P_2O_5 *

Alkalisch-ammoncitrat-
lösliches Phosphat

Phosphat bewertet als alkalisch-
ammoncitratlösliches P_2O_5 ;
Siebdurchgang:
96 % bei 0,63 mm,
75 % bei 0,16 mm

Alkalicalciumphosphat,
Calciumsilicat;
thermisches Aufschließen
unter Einwirkung von Alkali-
verbindungen und Kiesel-
säure auf Rohphosphat

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung		besondere Bestimmungen
				4	5	
1	2	3	4	5	6	
2.3 Dicalcium- phosphat	38 % P_2O_5	Alkalisch-ammoncitrat- lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch- ammoncitratlösliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdihydrat; Fällen mineralischer Phos- phate oder aus Knochen ge- löster Phosphorsäure	*	
2.4 Thomas- phosphat	10 % P_2O_5	In Zeiger Zitronen- säure lösliches Phos- phat	Phosphat bewertet als in Zeiger Zitronensäure lösliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathal- tiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	*	Die Höhe des Phosphatgehalts darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angege- ben sein
2.5 Teilaufge- schlossenes Rotphosphat	20 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phos- phat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen genähle- ten Rotphosphats mit Schwefel- oder Phosphor- säure	*	
Teilaufge- schlossenes Rotphosphat mit Magnesium	16 % P_2O_5 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phos- phat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen genähle- ten Rotphosphats mit Schwefel- oder Phosphor- säure, Zugabe von Magne- siumsulfat		

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.6 Röhrophosphat mit wasserlös- lichem Anteil	23 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in Zäiger Amfelsensä- re lösliches Phosphat, wasserlösliches Phos- phat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in Zäiger Amei- senensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahle- nen Röhrophosphats mit Schwefelsäure	
Röhrophosphat mit wasserlös- lichem Anteil und Magnesium	19 % P_2O_5 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in Zäiger Amfelsensä- re lösliches Phosphat, wasserlösliches Phos- phat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in Zäiger Amei- senensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahle- nen Röhrophosphats mit Schwefelsäure, Zugabe von Magnesiumsulfat	
2.7 Aluminium- Calcium- phosphat	30 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammonitrat- lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammonitrat löslich; Siededurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Röhrophosphat	*

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.8 Rchphosphat, gerahlen	25 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisen- säure lösliches Phos- phat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Amei- sensäure löslich; Sieddurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rchphosphats	Der Sieddurchgang bei 0,16 mm muß angegeben sein
Weicherdiges Rchphosphat	25 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisen- säure lösliches Phos- phat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Amei- sensäure löslich; Sieddurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rchphosphats	*
Weicherdiges Rchphosphat mit Magnesium	16 % P_2O_5 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisen- säure lösliches Phos- phat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Amei- sensäure löslich; Sieddurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rchphosphats, Zugeben von Magnesium- sulfat	Der Sieddurchgang bei 0,063 mm muß angegeben sein

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.9 Rchphosphat mit kühlen- saurem Kalk	14 % P_2O_5 40 % $CaCO_3$	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisen- säure lösliches Phos- phat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rch- phosphat mit Sieb- durchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Kalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- reich gekennzeichnet sein
Rchphosphat mit kühlen- saurem Kalk aus Meeresalgen	14 % P_2O_5 40 % $CaCO_3$	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rch- phosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen mit Siebdurchgang: 98 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- reich gekennzeichnet sein

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	bestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rohphosphat mit kohlensau- rem Magnesi- enkalk	14 % P_2O_5 30 % $CaCO_3$ 15 % $MgCO_3$	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Azeisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Azei- senäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$; Magnesium bewertet als $MgCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Roh- phosphat mit Siededurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Magnesium- kalk mit Siededurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbe- reich gekennzeichnet sein

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

3. Kalidünger

3.1 Kalirhsalz	10 % K_2O 5 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlös- liches K_2O ; Magnesium in Form wasserlösli- cher Salze ausgedrückt als Mag- nesiumoxid	Kalirhsalz	*
Angereichertes Kalirhsalz	18 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösli- ches K_2O	Kalirhsalz, Kaliumchlorid	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt
3.2 Kaliumchlorid	37 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlös- liches K_2O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kali- rhsalzen	*
Kaliumchlorid mit Magnesium	37 % K_2O 5 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Mag- nesiumoxid	Kali bewertet als wasserlös- liches K_2O ; Magnesium in Form wasserlösli- cher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirhs- salzen, Zugabe von Magnesiumsalzen	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3.3 Kaliumsulfat	47 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat	*
Kaliumsulfat mit Magnesium	22 % K_2O 8 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O ; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
3.4 Rückstandkali	20 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt; die Art der Kalirückstände muß angegeben sein; das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Mangenaufwand je Flächeneinheit gekennzeichnet sein; der Gehalt an Thallium darf 10 mg je kg nicht überschreiten

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

4. Kalkdünger und Magnesiumdünger

Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.

4.1 Kohlensäurer Kalk (Kohlen- saurer Magne- silunkalk)	75 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siededurchgang: 97 % bei 3,0 mm; 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Un- setzung in verdünnter Salz- säure, mindestens 30 %; ab einem Gehalt von 25 % MgCO ₃ muß sie mindestens 10 % betragen; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Siededurchgang nach Spalte 4 ausgehulenen Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5 % be- trägt; der Düngemitteltyp darf als "Kohlensäurer Magnesiumkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , minde- stens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindest- gehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angege- ben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, darf Magnesiumcarbonat nur dann als typbestimmender Bestand- teil angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reak- tivität von mindestens 10 % hat;
--	------------------------	-----------------	---	--	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	65 % CaCO_3	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,8 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %	Calciumcarbonat, Torf; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugabe von Torf, auch Zugabe von Azotobacter	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht unsetzbar" gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt Der Düngemitteltyp darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn das Düngemittel mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht unsetzbar" gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	65 % CaCO_3	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm; Höchstgehalt an NaCl 3 %	Calciumcarbonat; aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % beträgt

besondere Bestimmungen					
Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	6
				5	
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit weicherdigam Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiunkalk mit weicher- digam Roh- phosphat)	65 % CaCO_3 3 % P_2O_5	Calciumcarbonat; mineralsäurelösliches Phosphat, in 2-facher Anleiser- säure lösliches Phos- phat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2-facher Anleiser- säure löslich; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Zusetzen von Magnesi- umsulfat; Siebdurchgang des Aus- gangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugabe von weicherdigam Rohphosphat mit Sieb- durchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % be- trägt; der Düngemitteltyp darf als "Kohlensaurer Magnesiunkalk mit weicherdigam Rohphosphat" bezeichnet sein, wenn der Ge- halt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , minde- stens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der CaCO_3 - Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesium- carbonat als Nährstoff zu- sätzlich angegeben ist; das Düngemittel muß mit dem Hinweis "Zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeich- net sein; auf einen Gehalt an Kali darf hingewiesen sein, wenn die- ser, bewertet als K_2O , minde- stens 3 % beträgt

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)	65 % CaCO_3 5 % P_2O_5	Calciumcarbonat; alkalisch-ammonicitrat- lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Phosphat bewertet als alkalisch- ammonicitratlösliches P_2O_5 ; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siededurchgang des Aus- gangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugaben aufgeschlossener Phosphate mit Siededurch- gang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO_3 , mindestens 5 % be- trägt; der Düngemitteltyp darf als "kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Mag- nesiumcarbonat, bewertet als MgCO_3 , mindestens 15 % be- trägt, zusammen mit den ange- gebenen Gehalt an Calciumcar- bonat der CaO -Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angege- ben ist; die zugegebenen Phosphate nach Spalte 5 müssen angege- ben sein

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.2 Branntkalk (Branntkalk, körnig), (Magnesium- Branntkalk), (Magnesium- Branntkalk, körnig)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Sieddurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Mag- nesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Bren- nen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Mag- nesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Magnesium-Branntkalk" be- zeichnet sein, wenn der Ge- halt an Magnesiumoxid, bewer- tet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Cal- ciumoxid der Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nähr- stoff zusätzlich angegeben ist; der Düngemitteltyp darf als "Branntkalk, körnig" oder "Magnesium-Branntkalk, kör- nig" bezeichnet sein, wenn das Düngemittel jeweils fol- genden Anforderungen ent- spricht: Sieddurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höch- stens 5 % bei 0,4 mm

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stückkalk (Magnesium- Stückkalk)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magne- siumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Bren- nen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Mag- nesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Magnesium-Stückkalk" be- zeichnet sein, wenn der Ge- halt an Magnesiumoxid, bewer- tet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Cal- ciumoxid der Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nähr- stoff zusätzlich angegeben ist
4.3 Löschkalk (Magnesium- Löschkalk)	60 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 80 % bei 2,0 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesiumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Bren- nen und Löschen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Mag- nesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Magnesium-Löschkalk" be- zeichnet sein, wenn der Ge- halt an Magnesiumoxid, bewer- tet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Cal- ciumoxid der Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nähr- stoff zusätzlich angegeben ist

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Mischkalk (Magnesium- Mischkalk)	55 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens 1/4 des angegebenen Gehalts als Oxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 50 % bei 0,8 mm	Calciumcarbonat, -hydro- xid oder -oxid, auch Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlensäurem Kalk und Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Mag- nesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Magnesium-Mischkalk" be- zeichnet sein, wenn der Ge- halt an Magnesiumoxid, be- wertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nähr- stoff zusätzlich angegeben ist
4.4 Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	42 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm b) 97 % bei 3,15 mm	Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen b) Absieben	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Mag- nesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; "Hüttenkalk, körnig" bezeich- net sein, wenn das Ausgangs- produkt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Dün- gemittel folgenden Anforde- rungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm;

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Beurteilung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
					bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis "Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein
Hüttenkalk mit weicherdigem Röhrophosphat	40 % CaO 3 % P ₂ O ₅	Calciumoxid; mineralisäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineralisäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55 % des angegebenen Gehaltes an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich	Silicate von Calcium und Magnesium, Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, aus Hüttenkalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; Zugaben von weicherdigem Röhrophosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel muß mit dem Hinweis "Zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein
Konverterkalk	40 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen und Manganverbindungen; a) Vermahlen von Konverterschlacke b) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle, deren Silicatgehalt, bewertet als SiO ₂ , mindestens 20 % beträgt	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muss als Ausgangsstoff "Pfannenschlacke" angegeben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Korverterkalk mit Phosphat (Korverterkalk mit Phosphat, körnig)	35 % CaO 3 % P ₂ O ₅	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischen Ammoncitrat lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischen Ammoncitrat (Petersmann) lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen-, Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Korverterschlacke, auch Zugen aufgeschlossener Phosphate	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Korverterkalk mit Phosphat, körnig" bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgefallen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm
4.5 Geflügelkorkalk	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkorkalk; aus Brantkalk und feuchtem Geflügelkork	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt
Kali-Brantkalk (Kali-Magnesium-Brantkalk)	65 % CaO 10 % K ₂ O	Calciumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm	Calciumoxid oder -hydroxid, auch Magnesiumoxid oder -hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Brantkalk und Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; der Düngemitteltyp darf als Kali-Magnesium-Brantkalk bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid,

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

bewertet als MgO , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der CaO -Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist

Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO , mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen:

	mg/kg
Blei	200
Cadmium	6
Nickel	100
Quecksilber	4
Thallium	2

Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitenverarbeitung

Kalk bewertet als CaO ; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm; bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm

Calciumoxid

Rückstandkalk 30 % CaO

Calciumcarbonat und andere basisch wirksame Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerribsenrührsaft gefällter Niederschlag

Kalk bewertet als $CaCO_3$; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm

Calciumcarbonat

Carbokalk 45 % $CaCO_3$

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	tybestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

4.6 Calciumchlorid 15 % Ca

Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden;
auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung muss hingewiesen sein;
entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet sein:
"Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"

Calciumchlorid

Calcium bewertet als wasserlösliches Ca

Calcium

Calciumchlorid-lösung

10 % Ca

Calcium

Calcium bewertet als wasserlösliches Ca

Calciumchlorid

Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden;
auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung muss hingewiesen sein;

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.7 Magnesiumsulfat	15 % MgO	Wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO	Magnesiumsulfat	entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"
Magnesiumsulfat mit Magnesiumcarbonat	20 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Magnesiumsulfat mit Kali	8 % MgO 6 % K ₂ O insgesamt 20 %	Wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfat, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Magnesiumsulfat mit Kali und Magnesiumcarbonat	8 % MgO 6 % K ₂ O insgesamt 20 %	Gesamt-Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	tybestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Konzentrierter Magnesiüdünger	70 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	
Magnesium- chlorid-Lösung	8 % Mg	Magnesium	Magnesium bewertet als wasser- lösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2 % Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen ge- verfügbar in den Verkehr ge- bracht werden; auf die Anwendungszeit (zeit- liche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungs- bereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung muss hingewiesen sein; bei Verwendung von Calciumchlorid muss der Gehalt an Ca angege- ben sein; entspricht das Calciumchlorid oder Magnesiumchlorid nicht den im Arzneibuch für die Prüfung auf Reinheit des Calciumchlorids festgesetzten Anforderungen, muß das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Magnesiumdüngersuspension	15 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2 % beträgt; auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lager-temperatur, sowie auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mangan-aufwand je Flächeneinheit muss hingewiesen sein
Magnesium-Gesteinsmehl	20 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 0,2 mm, 65 % bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluss	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbereiten magnesiumhaltiger Gesteine, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgehulenen Produkts	

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 2

Mineralische Mehrnährstoffdünger

- (1) Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Tabelle 1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 3 oder 4 vorgeschrieben, so muß diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.
- (2) Flüssige Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich Gefahrgutkennzeichnung, gekennzeichnet sein.
- (3) Der Gehalt an Chlorid darf angegeben sein; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet sein, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet.

1. NPK - Dünger

NPK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5			
5 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid				
insgesamt 20 %					

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 6 bis 9, auch neben Stickstoff- formen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NPK-Dünger mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K ₂ O	Wasserlösliches Kalium- oxid			
	2 % MgO insgesamt 25 %	Gesamt-Magnesiumoxid			
NPK-Dünger, unthülld	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschich- ten der Granulate mit ge- sundheitlich unbedenklichem Kunststoff, mindestens 70 % der Grä-	
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	tybestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
	5 % K ₂ O insgesamt 20 %	Wasserlösliches Kaliumoxid		nulante müssen kunststoffunthüllt sein	
NPK-Dünger, verkapselt	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser, Einschließen in Kapseln aus gesundheitlich unbedenklichen Kunststoff	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerblich in den Verkehr gebracht werden
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K ₂ O insgesamt 20 %	Wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Düngerlösung	2 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026	Auf chemischen Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe "biuretarm" darf nur verwendet sein, wenn der Biureidgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	3 % P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1			
	3 % K ₂ O insgesamt 15 %	Wasserlösliches Kaliumoxid			

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NEK-Dünger- Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstick- stoff x 0,026 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	Auf chemischen Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Er- zeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ur- sprungs	*
	4 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			Die Angabe "biuretarm" darf nur verwendet sein, wenn der Biureidgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	4 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NEK-Dünger- Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstick- stoff x 0,026 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Er- zeugnis; Zugabe von kohlensaurem Magnesiumkalk	
	4 % P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5			
	4 % K ₂ O	Wasser lösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
	10 % CaCO ₃	Calciumcarbonat			
	insgesamt 35 %				

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger- Suspension mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO insgesamt 25 %	Gesamt-Magnesiumoxid			

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. NP-Dünger

NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siehdurchgänge nach Tabelle 5		
	insgesamt 18 %				
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	*
	5 % P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	insgesamt 18 %				
NP-Dünger- lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstick- stoff x 0,026	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmo- sphärendruck beständiges Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % P_2O_5	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1			
	insgesamt 18 %				

Die Angabe "biuretarm" darf
nur verwendet sein, wenn
der Biureidgehalt 0,2 % nicht
überschreitet

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger- Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstick- stoff x 0,026	Auf chemischem Wege und durch Suspensieren in Wasser gewonnenes Er- zeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ur- sprungs	* Die Angabe "biuretarm" darf nur verwendet sein, wenn der Biureidgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3		
	insgesamt 18 %				

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3. N K - D ü n g e r					
N K-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ur- sprungs	*
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Wasser lösliches Kaliumoxid			
N K-Dünger mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ursprungs	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 10 % beträgt
	5 % K ₂ O 2 % MgO insgesamt 20 %	Wasser lösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid			
N K-Dünger- Lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstick- stoff x 0,026	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmos- phärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5 % K ₂ O insgesamt 15 %	Wasser lösliches Kaliumoxid			

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NK-Dünger Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstick- stoff x 0,026	Auf chemischen Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Er- zeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ursprungs	* Die Angabe "biuretaim" darf nur verwendet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Wasserlösliches Kaliumoxid			
NK-Dünger- Suspension mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischen Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	
	5 % K ₂ O 2 % MgO insgesamt 20 %	Wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid			

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4. PK - Dü n g e r					
PK-Dünger	5 % P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ur- sprungs	*
	5 % K_2O insgesamt 18 %	Wasserlösliches Kaliumoxid			
PK-Dünger	5 % P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % K_2O insgesamt 18 %	Wasserlösliches Kaliumoxid			
PK-Dünger mit Magnesium	5 % P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO insgesamt 20 %	Gesamt-Magnesiumoxid			

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	tybestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	2	3	4	5	6
PK-Dünger mit kohlenstoffsauren Kalk	10 % P_2O_5 10 % K_2O 40 % $CaCO_3$	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 8 Wasserlösliches Kaliumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4;	Durch Mischen gewonnener PK-Dünger, Zugabe von kohlenstoffsauren Kalk, auch aus Meeressalzen	
PK-Dünger, Kaliumphosphat	20 % P_2O_5 20 % K_2O	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5 Mineralsäurelösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als $CaCO_3$	Kaliumphosphat; auf chemischem Wege ge- wonnenes Erzeugnis	
PK-Dünger- Lösung	5 % P_2O_5 5 % K_2O insgesamt 18 %	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 Wasserlösliches Kaliumoxid		Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser ge- wonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzli- chen Ursprungs	*
PK-Dünger- Suspension	5 % P_2O_5 5 % K_2O insgesamt 18 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 Wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	Auf chemischem Wege und durch Suspensionieren in Wasser ge- wonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ursprungs	*

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
PK-Dünger- Suspension mit kohlensauren Magnesiunkalk	5 % P_2O_5 5 % K_2O 2 % MgO 10 % $CaCO_3$ insgesamt 35 %	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5 Wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Durch Suspensieren in Wasser gewonnenes Er- zeugnis; Zugaben von kohlensau- rem Magnesiunkalk	

T a b e l l e 1
S t i c k s t o f f o r m e n

1. Gesamtstickstoff
2. Nitratstickstoff
3. Ammoniumstickstoff
4. Carbamidstickstoff
5. Cyanamidstickstoff
6. Crotonylidendiarnstoff
7. Formaldehydiarnstoff
8. Isobutylidendiarnstoff
9. Dicyandiamidstickstoff

T a b e l l e 2
P h o s p h a t l ö s l i c h k e i t e n
(anzugeben als P_2O_5 oder Phosphat)

1. wasserlösliches P_2O_5
2. neutral-ammoncitratlösliches P_2O_5
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_2O_5
4. mineral säurelösliches P_2O_5 , ausschließlich mineral säurelösliches P_2O_5
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (Petermann)
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5
7. mineral säurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
8. mineral säurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich
9. mineral säurelösliches P_2O_5 , davon mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlösliches P_2O_5
10. in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P_2O_5

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil

in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Die Gehaltsangaben und weiteren Erfordernisse gelten auch für die Kennzeichnung mineralischer Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestands die Voraussetzungen für die Bezeichnung "EWG-DÜNGEMITTEL" erfüllen, auch wenn sie nicht mit dieser Bezeichnung versehen sind.

1	2	3	4	5
Mehrnährstoffdünger mit ...	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P_{205}	2 1)		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat	"mit Rohphosphat"
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P_{205}	1 und 3 1)			
Rohphosphat	1	2,5	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat	
Teilaufgeschlossenen Rohphosphat	3	5	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat	"mit teilaufgeschlossenen Rohphosphat"
Aluminiumcalciumphosphat 2)	4	2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat	
Glühphosphat	1	2,5	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat	"mit Glühphosphat"
Thomasphosphat	7	5 3)	andere Phosphatarten	"mit Thomasphosphat"
weicherdigem Rohphosphat	6		andere Phosphatarten	"mit weicherdigem Rohphosphat"
	8		andere Phosphatarten	

- 1) Der Anteil an ausschließlich mineralensäurelöslichem P_{205} darf 2 % nicht überschreiten.
- 2) Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.
- 3) Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

T a b e l l e 4

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Mehrnährstoffdünger mit ...	Angabe der Löslich- keit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Lös- lichkeit (in Gewichts- prozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P ₂ O ₅	2		Thomasphosphat, Glühphosphat, Alu- miniumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat	"mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil"
b) 2 % und mehr was- serlöslichem P ₂ O ₅	1 und 3			
Rohphosphat mit was- serlöslichem Anteil	9	Löslichkeit 1: 2 %	andere Phos- phatarten	verwendete Phosphat- arten
Thomasphosphat, da- neben Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphos- phat	10		andere als in Spal- te 1 genannte Phosphatarten	
Dicalciumphosphat	5		andere Phosphatarten	"mit Dicalciumphosphat"

T a b e l l e 5

Siebdurchgänge

Aluminiumcalciumphosphat	90 %	bei	0,16 mm
Glühphosphat	75 %	bei	0,16 mm
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90 %	bei	0,16 mm
Thomasphosphat	75 %	bei	0,16 mm
Weicherdiges Rohphosphat	90 %	bei	0,063 mm

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

A b s c h n i t t 3

Organische und organisch-mineralische Düngemittel

(1) Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein.

(2) Der Chromgehalt darf 0,5 % nicht überschreiten; Chrom(VI) darf nicht enthalten sein.

(3) Rizinussschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinussschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"

Organischer Stickstoffdünger	5 % N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugesen von Croto- nylidendihamstoff, Iso- butylidendihamstoff oder Formaldehydham- stoff	Bei Zugabe von Crotonyliden- dihamstoff, Isobutyliden- dihamstoff oder Formaldehyd- hamstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
---------------------------------	-------	------------------------------------	---	---	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer Stickstoffdünger	14 % N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweißes, Trocken	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gegenfeuchtig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein
Organischer NPK-Dünger	4 % N	Organisch gebundener Stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten	Die Herstellungsart nach Spalte 5 muß angegeben sein
	6 % P_2O_5	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;	a) von Guano	
	2 % K_2O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	b) tierischer oder pflanzlicher Stoffe	
Organischer NP-Dünger	insgesamt 15 %				
	3 % N	Organisch gebundener Stickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugabe von Crotonylidenharnstoff, Isobutylidenharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidenharnstoff, Isobutylidenharnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
	4 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5		
	insgesamt 9 %				

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Knochenmehl, entfettet	3 % N 12 % P_2O_5	Organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Siededurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 4 %	Aufbereiten entfetteter Knochen, auch Zugaben von Blut	
Knochenmehl, entleimt	28 % P_2O_5	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Siededurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 2 %	Aufbereiten entfetteter, entleimter Knochen	
Organisch- mineralischer NEK-Dünger	4 % N 4 % P_2O_5 4 % K_2O insgesamt 14 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als wasserlösli- ches K_2O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Croto- nylidendiharnstoff, Iso- butylidendiharnstoff oder Formaldehydharn- stoff, auch Lignin oder Guano, Mischen mit mine- ralischen Düngemitteln, auch Zugaben von Gesteins- mehl	Bei Zugabe von Crotonyliden- diharnstoff, Isobutyliden- diharnstoff, Formaldehydharn- stoff oder Lignin muß der je- weils zugegebene Stoff ange- geben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer NP-Dünger	5 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 12 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylidendihamstoff, Isobutylidendihamstoff oder Formaldehydhamstoff und Mischen mit Phosphatdüngern	Bei Zugabe von Crotonylidendihamstoff, Isobutylidendihamstoff oder Formaldehydhamstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein; der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger muß angegeben sein
Organisch-mineralischer NK-Dünger mit Magnesium	5 % N 5 % K ₂ O 2 % MgO insgesamt 12 %	Gesamtstickstoff; Wasserlösliches Kaliumoxid; Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylidendihamstoff, Isobutylidendihamstoff oder Formaldehydhamstoff und Mischen mit Kali- und Magnesiumdüngern	Bei Zugabe von Crotonylidendihamstoff, Isobutylidendihamstoff oder Formaldehydhamstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein
Torfmischdünger	30 % organische Substanz 1 % N 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O	Organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glührückstand; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Torfmischdünger	30 % organi- sche Substanz	Organische Substanz;	Organische Substanz bewertet als	Aufbereiten von Torf	
	1 % N	Gesamtstickstoff	Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff	unter Zugabe minerali- scher oder organischer Düngemittel	
Torfmischdünger	30 % organi- sche Substanz	Organische Substanz;	Organische Substanz bewertet als	Aufbereiten von Torf	
	1 % N	Gesamtstickstoff;	Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;	unter Zugabe minerali- scher oder organischer Düngemittel	
	1 % P_2O_5	Gesamtposphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5		
Torfmischdünger	30 % organi- sche Substanz	Organische Substanz;	Organische Substanz bewertet als	Aufbereiten von Torf	
	1 % P_2O_5	Gesamtposphat;	Glühverlust; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;	unter Zugabe minerali- scher oder organischer Düngemittel	
	1 % K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasser lösliches K_2O		

Typbe- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch- mineralischer Mischdünger	25 % organi- sche Substanz; 1 % N 1 % P_2O_5 1 % K_2O	Organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Wasserlösliches Kaliumoxid	Organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Aufbereiten von a) Siedlungsabfällen, un- auch Rindenhumus, un- ter Zugabe minerali- scher Düngemittel b) Braunkohle, auch Zu- gaben von Klär- schlamm oder Meeres- algen, und Mischen mit organischen oder mineralischen Düngemitteln c) Schlempe und Torf un- ter Zugabe minerali- scher Düngemittel d) Fischabfällen unter Zugabe mineralischer Düngemittel	Der für die organische Sub- stanz benutzte Ausgangsstoff nach Spalte 5 muß angegeben sein; Höchstgehalte an nachstehen- den Schwermetallen: mg/kg Blei 200 Cadmium 4 Kupfer 200 Nickel 30 Quecksilber 4 Zink 750 Bei Aufbereitung nach Spal- te 5 Buchstabe a muß auf den Mengenaufwand je Flächen- einheit hingewiesen sein
Organisch- mineralische NPK-Dünger- Suspension	4 % N 4 % P_2O_5 4 % K_2O insgesamt 14 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ; Kali bewertet als wasserlösli- ches K_2O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit minerali- schen Düngemitteln, auch Zugabe von Ge- steinsmehl	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organische Stickstoffdünger- Lösung	9 % N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen ge- werbmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (zeit- liche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengen- aufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Be- ständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5
					6

Abschnitt 4

Düngemittel mit Spurennährstoffen

A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 3 aufgeführten Typen

1. Mineralische Elementdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1; mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,2 % B 0,2 % Cu 1,0 % Mn 0,2 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Wie in Abschnitt 1; Zugaben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel mehr als 0,3 % Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbefähig in den Verkehr gebracht werden; auf den Borgehalt muß hingewiesen sein
--	---	--	--	---	--

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 2; mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,02 % B 0,01 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Wie in Abschnitt 2; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2 % Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; auf den Bor-gehalt muß hingewiesen sein. Ist das Düngemittel mit dem Hinweis "Für die Anwendung im Gartenbau" gekennzeichnet, darf bei der Angabe der Gehalte auf einen Gehalt an folgenden Spurennährstoffen hingewiesen sein, wenn dieser mindestens beträgt:
--	---	--	--	---	---

	%
Bor	0,008 B
Eisen	0,02 Fe
Kupfer	0,006 Cu
Mangan	0,01 Mn
Molybdän	0,0008 Mo
Zink	0,005 Zn

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

3. Organische und mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3 außer für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger; mit Angabe der zu Spurennährstoffe	0,02 % B 0,01 % Cu 0,05 % Mn 0,01 % Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2 % Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerblich in den Verkehr gebracht werden; auf den Borgehalt muß hingewiesen sein
Typenbezeichnung für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger nach Abschnitt 3; mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,01 % B 0,01 % Fe 0,003 % Cu 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2 % Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerblich in den Verkehr gebracht werden; auf den Borgehalt muß hingewiesen sein

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

B. Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln

Reiophosphat mit Spurennährstoffen	23 % P_2O_5 0,01 % B 0,03 % Cu 0,03 % Zn	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 28iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Bor; Kupfer; Zink	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts in 2 äiger Ameisensäure löslich; Sieddurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdingen Reiophosphats, Zugaben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2 % Bor, darf es nur in ge- schlossenen Packungen gewerbs- mäßig in den Verkehr gebracht werden; auf den Anwendungsbere- ich muß hingewiesen sein
---------------------------------------	---	--	--	---	---

C. Düngemittel, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwen-
dungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muß hingewiesen
sein.

Bordünger	10 % B	a) Wasserlösliches Bor b) Bor	a) Bor bewertet als wasser- lösliches B b) Bor bewertet als Gesamtgehalt; Sieddurchgang: 98 % bei 0,063 mm	a) Natriumtetraborat, auch Borsäure b) Calciumborat (Colemanit)	Das Düngemittel muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Vorsicht, Gefahr bei Überdo- sierung!"
-----------	--------	----------------------------------	--	--	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Eisendünger	5 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisensalze oder Eisenchelate; Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetraessigsäure, Äthylendiamindi-(o)-hydroxyphenyllessigsäure oder Diäthylentriamin-penta-essigsäure	
Kupferdünger	a) 0,8 % Cu b) 10 % Cu c) 65 % Cu	a) Kupfer b) Wasserlösliches Kupfer c) Kupfer	a) Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siededurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm, bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß b) Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu c) Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siededurchgang: 98 % bei 0,063 mm	a) Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siededurchgang nach Spalte 4 ausgemahlenen Produkts; Siededurchgang des Granulats: 98 % bei 2,5 mm, 70 % bei 1,6 mm b) Kupfersulfat oder Dinatrium-Kupfersalz der Äthylendiamintetraessigsäure c) Kupfer (II)-oxid	Höchstgehalt an: Blei 0,3 %, Zink 3 %; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen	
					5	6
1	2	3	4	5	6	
Kupferkohlendünger	0,4 % Cu 0,05 % Co	Kupfer; Kobalt	Kupfer und Kobalt bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm	Kobalthaltige Kupfer- schlacke oder andere kupfer- und kobalthal- tige Stoffe	Höchstgehalt an: Blei 0,3 %, Zink 3 %	
Mangandünger	10 % Mn	a) Wasserlösliches Mangan b) Mangan	a) Mangan bewertet als wasserlösliches Mn b) Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	a) Mangansulfat oder Dinatrium-Mangansalz der Äthylendiamintetraessigsäure b) Manganoxide oder andere manganhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgehulenen Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,5 mm, 70 % bei 1,6 mm	Die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein	
Molybdändünger	35 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	Das Düngemittel muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!"	
Zinkdünger	10 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksulfat oder Dinatrium-Zirksalz der Äthylendiamintetraessigsäure	Entspricht das Zinksulfat nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung!"	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Spurennährstoff-Mischdünger; mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm	a) Wasserlösliche Salze oder Chelate; Mischen wasserlöslicher Spurennährstoffsalze; auch Zugabe von Äthylendiamintetraessigsäure oder Diäthylentriamin-pentaessigsäure b) bor- und metallhaltige Spalte 5 Buchstabe b muß die Stoffe in wasser- und nichtwasserlöslicher Form	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; Höchstgehalt an Blei: 20 mg je kg; der zur Herstellung verwendete Chelator muß angegeben sein; bei Zusammensetzung nach Spalte 5 Buchstabe b muß die Art des Ausgangsmaterials angegeben sein
Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung; mit Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mg 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Wasserlösliches Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als wasserlösliches B, Fe, Cu, Mn, Mo, Zn	Wasserlösliche Salze oder Chelate; lösen wasserlöslicher Spurennährstoffsalze in Wasser; auch Zugabe von Äthylendiamintetraessigsäure, Diäthylentriamin-pentaessigsäure, Organophosphorsäure oder Zitronensäure	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; Höchstgehalt an Blei: 20 mg je kg; der zur Herstellung verwendete Chelator muß angegeben sein

Typen- zeichnung	Mindest- gehalte	bestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen	
					5	6
1	2	3	4			
Eisendünger- Lösung	5 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Komplexgebundenes Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetra- essigsäure, Äthylendiamindi-(O)- hydroxyphenyllessigsäure oder Diäthylentriamin- penta-essigsäure		
Eisendünger- Suspension	5 % Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtgehalt, mindestens 1 % Fe wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure		
Kupferdünger- Lösung	6 % Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlös- liches Cu	Kupfersulfat oder Dinatrium- oder Dikalkiumkupfersalz der Äthylendiamintetraessigsäure		
Mangandünger- Lösung	6 % Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlös- liches Mn	Mangansulfat oder Dinatrium- oder Dikalkiummangansalz der Äthylendiamintetraessigsäure		
Zinkdünger- Lösung	6 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlös- liches Zn	Zinksulfat oder Dinatrium- oder Dikalkiumzinksalz der Äthylendiamintetraessigsäure		

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung bringt folgende Änderungen düngemittelrechtlicher Vorschriften

1. Die Typenliste (Anlage 1 der Düngemittelverordnung) wird materiell geändert und aus diesem Anlaß neu gefaßt (Artikel 1 Nr. 3). Die materiellen Änderungen berücksichtigen zwischenzeitliche sachliche Erfordernisse im Düngemittelbereich sowie die Umsetzung der Richtlinie 88/183/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG für flüssige Düngemittel (ABl. EG Nr. L 83 S. 33) (sogenannte Flüssigdünger-Richtlinie).

Die Neufassung der Anlage beruht darauf, daß sie infolge mehrerer Änderungen schwer lesbar geworden ist. Mit der Neufassung werden redaktionelle Unstimmigkeiten ausgemerzt und der Wortlaut gestrafft und damit ihre Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit verbessert. Die Straffung betrifft insbesondere auch die dem Abschnitt 2 beigefügten Tabellen 3 und 4.

2. Die Anlagen 2 bis 4 der Düngemittelverordnung werden gleichfalls geändert (Artikel 1 Nr. 4 bis 6), unter anderem zur Umsetzung der Flüssigdünger-Richtlinie.
3. Im Interesse des Gesundheitsschutzes werden für Düngemittel, die nur zur Düngung von Rasen und Zierpflanzen bestimmt sind, die gleichen Anforderungen gestellt, wie sie für zulassungsbedürftige organische und organisch-mineralische Düngemittel gelten (Artikel 1 Nr. 1).
4. Die Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung - Düngemittel (Artikel 2) dient gleichfalls in erster Linie der Umsetzung von EWG-Richtlinien und zwar:
 - Richtlinie 87/566/EWG der Kommission vom 24. November 1987 zur Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden von Düngemitteln (ABl. EG Nr. L 342 S. 32),
 - Richtlinie 87/94/EWG der Kommission vom 8. Dezember 1986 zur Angleichung der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfähigkeit von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngern mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. EG Nr. L 38 S. 1), geändert durch Richtlinie 88/126/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 63 S. 12).

Die Durchführung dieser Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen, in dem das Bundesgesundheitsamt vertreten ist, wurde angehört. Dabei wurden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit oder einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen oder Haustieren und auf den Naturhaushalt geäußert. Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

6. Besonderer Teil:

Artikel 1 Nr. 1

Aus seuchenhygienischen Gründen erscheint es geboten, daß Rasen- und Zierpflanzendünger - die nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes nicht der Typenzulassung bedürfen -, soweit sie organische Bestandteile enthalten, den organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln gleichgestellt werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 1 Nr. 2 (§ 10)

Mit der Übergangsregelung wird für Herstellung und Vertrieb die notwendige Anpassungsfrist eingeräumt.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 2 und 4 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 1 Nr. 3

Die sachlichen Änderungen der Typenliste sind folgende:

Zu Abschnitt 1:

Die Vorbemerkung zu Nummer 1 ersetzt die bislang in Spalte 6 festgelegten besonderen Bestimmungen für Flüssigdünger in bezug auf Hinweise auf die zweckmäßige Art der Lagerung, ergänzt durch einen Hinweis auf die Vermeidung einer Gewässergefährdung.

Bei den Typen "Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat" (Nummer 1.2), "Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter" (Nummer 1.4), "Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff" (Nummer 1.6) und "Dicyandiamidhaltiger Harnstoff" (Nummer 1.6) wird jeweils der Mindestgehalt an Dicyandiamidstickstoff herabgesetzt; neue Versuchsergebnisse ergaben, daß bei landwirtschaftlichen Kulturen eine optimale Ertragssicherung bereits bei einem geringeren Anteil erreicht wird.

Mit der Herabsetzung des Mindestgehalts an Stickstoff auf 24 % N und des Nitratstickstoffs auf 3 % N beim Typ "Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter" (Nummer 1.4) soll den Erfordernissen einer Frühjahrsgabe besser Rechnung getragen werden.

Der Typ "Stickstoffdünger-Lösung" (Nummer 1.8) wird aus der EWG-Richtlinie übernommen; die "Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung" (Nummer 1.8) kann künftig als EWG-Düngemittel bezeichnet werden.

Der Typ "Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)" (Nummer 4.4) wird neu gefaßt; die bisher mit eingeschlossene Konverterschlacke wird von dem neuen Typ "Konverterkalk" mit umfaßt. Hüttenkalk umfaßt nur die reine Hochofenschlacke, also Silicate von Calcium und Magnesium, was somit größere Klarheit für den Anwender bringt. Die Zulassung einer gröberen Variante entspricht einer Forderung der Forstwirtschaft, und zwar sowohl hinsichtlich der langsameren Neutralisierung als auch der Ausbringung.

Der neue Typ "Konverterkalk" (Nummer 4.4) umfaßt die bislang dem Hüttenkalk zugeordnete gemahlene Konverterschlacke sowie eine spezielle Schlacke aus dem Stahlwerksbereich, deren Wirksamkeit durch Vegetationsversuche nachgewiesen worden ist. Der relativ leichte Zerfall dieser Schlacke erlaubt einen gröberen Siebdurchgang.

Zu Abschnitt 2:

Die Vorbemerkung enthält außer dem bisherigen Text (Absatz 1) in Absatz 2 Bestimmungen für Flüssigdünger zur Umsetzung der Flüssigdünger-Richtlinie und in Absatz 3 die bislang in Spalte 6 aufgeführten Vorschriften über die Angabe des Chloridgehalts.

Infolge der Umsetzung der Flüssigdünger-Richtlinie werden die Typen "NPK-Dünger-Lösung", "NPK-Dünger-Suspension" (Nummer 1), "NP-Dünger-Lösung" (Nummer 2), "NK-Dünger-Lösung", "NK-Dünger-Suspension" (Nummer 3) und "PK-Dünger-Lösung" (Nummer 4) neu gefaßt; neu zugelassen werden als EWG-Düngemittel ferner die Typen "NP-Dünger-Suspension" (Nummer 2) und "PK-Dünger-Suspension" (Nummer 4).

Mit den neuen Typen "NPK-Dünger-Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk" (Nummer 1) und "PK-Dünger-Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk" (Nummer 4) werden Flüssigdünger zugelassen, die eine möglichst vollständige Nährstoffversorgung einschließlich Kalkung in einem Arbeitsgang ermöglichen.

Zu Abschnitt 3:

Der bisherige Typ "Organisch-mineralischer Stickstoffdünger mit Lignin" wird gestrichen, da eine Vermarktung nicht mehr zu erwarten ist.

Die Herabsetzung des Mindestgehalts auf insgesamt 12 % beim Typ "Organisch-mineralischer NK-Dünger mit Magnesium" trägt technischen Notwendigkeiten bei der Herstellung für spezielle Anwendungsbereiche Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 1 Nr. 4

Die Änderung der Anlage 2 dient der Umsetzung der Flüssigdünger-Richtlinie.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 1 Nr. 5

Mit den Änderungen der Anlage 3 soll eine bessere Information des Anwenders von Natur- und Hilfsstoffen sichergestellt und die Überwachung der Kennzeichnung erleichtert werden. Soweit Stalldünger vermarktet werden, erscheint die Angabe der Tierart, z.B. Hühnerdung, notwendig. Bei Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten ist für einen sachgerechten Einsatz die Kenntnis der zur Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe von Bedeutung.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 1 Nr. 6

Die Liste der Toleranzen (Anlage 4) wird entsprechend der Flüssigdünger-Richtlinie geändert sowie um den neuen Typ "Konverterkalk" ergänzt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 2

Mit den Änderungen der Probenahme- und Analyseverordnung-Düngemittel wird die Richtlinie 87/566/EWG in nationales Recht umgesetzt. Die Nummern 1 und 2 (Änderungen der §§ 3 und 5) erstrecken sich auf Flüssigdünger;

Nummer 3 Buchstabe b, Nummern 4 und 7 (Anfügung des jeweiligen Absatzes 3 an die §§ 6 und 7 sowie eines Satzes an § 9 Abs. 1) beziehen sich auf die Probenahme von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngern mit hohem Stickstoffgehalt zur Prüfung der Anforderungen an die Gefahrstoffverordnung. Sie dienen der Umsetzung der Richtlinie 87/94/EWG.

Die mit Nummer 3 in § 6 Abs. 1 Satz 2 eingefügte Nummer 2 soll den bei der Überwachung der seuchenhygienischen Unbedenklichkeit von organischen Düngemitteln auftretenden Schwierigkeiten Rechnung tragen.

Mit der in Nummer 7 vorgenommenen Ergänzung des § 12 Abs. 1 wird die Richtlinie 87/94/EWG in nationales Recht umgesetzt; die Zuständigkeiten für die Durchführung von Prüfungen der Anforderungen nach der Gefahrstoffverordnung bleiben davon unberührt.

Rechtsgrundlage: § 6 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Die Verordnung kann sogleich nach Verkündung in Kraft treten. Die erforderliche Übergangsregelung für die Änderungen sieht Artikel 1 Nr. 2 vor.

10.06.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 3 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Punkt folgende Worte eingefügt:

"; Düngemittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes ferner nur, wenn außerdem der Name oder die Firma sowie die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes Verantwortlichen und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile angegeben sind";

b) Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die geltende Regelung sieht nicht vor, daß für Düngemittel zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen die organischen Bestandteile anzugeben sind.

Für die Kontrolle des Düngemittelverkehrs ist jedoch eine entsprechende Information von Bedeutung, damit nach Maßgabe des § 1a (neu) überprüft werden kann, ob diese Düngemittel seuchenhygienisch unbedenklich und frei von Krankheitskeimen sind.